

RS OGH 1976/6/16 1Ob638/76

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.06.1976

Norm

ABGB §310

ABGB §312

ABGB §425

Rechtssatz

Im Zweifel ist anzunehmen, daß derjenige, der Eigentum bzw Besitz zu übertragen hat, sich daran hält, d.h. mit dem Grundstück nichts mehr zu schaffen hat. Die Übertragung wird dem Verkehr in der Regel auch nicht besonders erklärt. Eine Besizergreifungshandlung trägt in der Regel den Beitzwillen in sich, sodaß nicht der Beweis des Beitzwillens nötig, sondern nur der Gegenbeweis seines Nichtvorhandenseins zulässig ist.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 638/76
Entscheidungstext OGH 16.06.1976 1 Ob 638/76

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0010123

Dokumentnummer

JJR_19760616_OGH0002_0010OB00638_7600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at